



Verteiler: Mitglieder der LAG WfbM Bayern e.V.

Corona-Pandemie – Abrechnung der Fahrtkosten für den Gruppenfahrdienst im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (EV/BBB)

Bitte beachten: Die Frist für die Vorlage der Bilanz 2020 wurde bis zum 31.05.2021 verlängert

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Corona-Pandemie war auch mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit das Verfahren für den Umgang bzw. für die Abrechnung der Zeiten mit Betretungsverboten bzw. Schließungen der Werkstätten im Jahr 2020 zu klären.

Das Verfahren zur Finanzierung der Maßnahmen EV/BBB wurde über die „Erklärung des Auftragnehmers zu preisverhandelten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation über die Durchführung in alternativer Form (z.B. E-Learning) oder in unveränderter/unbeeinträchtigter Form“ geregelt. Die LAG WfbM hat die Mitglieder dazu mit Schreiben vom 14.04.2020 und nachfolgend mit Schreiben vom 14.08.2020 informiert.

Zur Abrechnung der Fahrtkosten für den Gruppenfahrdienst EV/BBB wurde mit vorgenanntem Schreiben vom 14.04.2020 wie folgt informiert:

„Abrechnung der Fahrtkosten im EV/BBB – Gruppenfahrdienst

Fahrtkosten bis 31.03.2020: Nach Aussage der RD Bayern werden die Fahrtkosten bis 31.03.2020 für alle Teilnehmenden im EV/BBB unter Vorbehalt übernommen.

Fahrtkosten ab 01.04.2020: Die Fahrtkosten für die Teilnehmenden, deren Maßnahme alternativ durchgeführt wird, werden ebenfalls „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Vorbehalt der Rückforderung bzw. der Verrechnung“ weiterhin übernommen. Die Werkstattträger sind gehalten, bestehende Verträge auf mögliche Zahlungsaussetzungen zu überprüfen. Die Fahrtkosten für die Teilnehmenden, deren Maßnahme unterbrochen wird, werden nicht übernommen.“

Nach längeren Verhandlungen haben sich die Regionaldirektion Bayern und die LAG WfbM Bayern nun auf gemeinsame Regelungen zur Kostenübernahme für den Gruppenfahrdienst im EV/BBB anlässlich pandemiebedingter Schließungen/Betretungsverbote der WfbM verständigt. Die „Gemeinsamen Regelungen anl. pandemiebedingter, vor Ort behördlich angeordneter oder bayernweit verfügbarer Schließungen/Betretungsverbote von WfbM für 2020“ vom 24.03.2021 liegen diesem Schreiben bei und sind ab sofort bei der Abrechnung / Bilanzierung der Fahrtkosten 2020 zu berücksichtigen.

Soweit einzelne Träger/Werkstätten (WfbM) die Fahrtkostenabrechnung 2020 bereits erstellt und mit ihrer Agentur abgestimmt haben wird empfohlen, sich mit der Agentur in Verbindung zu setzen um zu klären, ob es noch offene Fragen gibt.

Mit den „Gemeinsamen Regelungen“, die den Agenturen ebenfalls zugehen, wird die Frist für die Vorlage der Bilanz 2020 seitens der WfbM an die Agentur vom 31.03.2021 auf den 31.05.2021 verlängert. Soweit möglich kann eine Abgabe gerne auch früher erfolgen.



Der Monatskostensatz (MKS) für den Fahrdienst wird gem. „Verfahrensabsprache“ bis zum Abschluss der neuen Fahrkostenvereinbarung in alter Höhe weitergewährt (s. Verfahrensabsprache zwischen der LAG WfbM und der Regionaldirektion Bayern vom 22.11.2017, hier Ziffer 5).

Nachfolgend ergänzende Hinweise zur Bilanzierung der Fahrkosten 2020:

- Die Bilanzierung erfolgt über das bisherige Abrechnungstool mit der Agentur.
- Die Ausführungen in den beigefügten „Gemeinsamen Regelungen“ gehen von der Annahme aus, dass die für 2020 kalkulierten und jeweils mit der Agentur vereinbarten Monatskostensätze auch tatsächlich in der vereinbarten Höhe gezahlt wurden. Von einzelnen Trägern hat die LAG WfbM zwischenzeitlich aber die Rückmeldung erhalten, dass Agenturen nur Anteile der vereinbarten Monatskostensätze für 2020 als Vorauszahlung geleistet haben. Insoweit ist zu beachten: So lange sich die Fahrkosten innerhalb der für 2020 vereinbarten Monatskostensätze bewegen, entstehen keine Mehrkosten im Sinne der „Gemeinsamen Regelungen“. Mehrkosten entstehen nur insoweit, als der für 2020 vereinbarte Monatskostensatz überschritten wird.
- Die „Gemeinsamen Regelungen“ sehen eine plausible Darlegung der Gesamtsituation vor: „Für die Zeiten der Betretungsverbote waren öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die WfbM soll sich dazu, auch für Drittdienstleister, mit der Aufstellung äußern.“
- Die plausible Erläuterung von erzielten Kostenreduktionen, ggf. nicht möglichen Einsparungen und möglicherweise Mehrkosten ist dem Tool beizufügen. Belege sind vorzuhalten sind aber, wie in den Vorjahren auch, nur auf Anforderung der Agentur einzureichen.
- Hinweis zur Kalkulation 2021: Die Kalkulation für den Gruppenfahrdienst 2021 erfolgt auf der Basis der Kalkulation des Gruppenfahrdienstes 2020 bzw. auf Basis eines durchgehenden jährlichen Fahrdienstes 2021.

Für Rückfragen zum beigefügt beschrieben Verfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.